

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln. Für jeden Vertragsabschluss gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Urheberrecht

Ohne ausdrücklichen schriftlichen Hinweis des Auftraggebers gehen wir davon aus, dass dieser im Besitz des Vielfältigungs- und Reproduktionsrechtes ist. Werden infolge unterlassener Unterrichtung durch die Ausführung des Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt, haftet der Auftraggeber hierfür allein und ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, sowie bei uns anfallende notwendigen Rechtsverfolgungskosten uns zu erstatten.

3. Lieferung

Die in Auftragsbestätigungen und/oder Angeboten genannten Lieferfristen sind freibleibend. Verbindliche Liefer- und/oder Fertigstellungstermine bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Betriebsstörungen, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns verschuldet sind, befreien uns von der Einhaltung bestimmter vereinbarter Lieferfristen. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder vom Vertrag zurück zu treten, wenn das Ergebnis ein endgültiges Leistungshindernis darstellt.

4. Versand

Der Versand erfolgte auf Gefahr des Auftraggebers. Äußerlich erkennbare Schäden an der Sendung sind durch den Ablieferer der Sendung sofort auf dem Frachtbrief durch Tatbestandsaufnahme oder in sonstiger geeigneter Weise zu bescheinigen. Alle Transportschäden, wie gänzlicher oder teilweiser Verlust, Bruch, Diebstahl oder sonstige Beschädigungen aller Art müssen dem Spediteur unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers. Porto, Versandkosten jeglicher Art sowie Verpackung gehen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Gewährleistung/ Haftung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware bei Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Mängelrügen, die sich auf offensichtliche und erkennbare Mängel der gelieferten Sache beziehen, müssen unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich erfolgen. Die Rüge von offensichtlichen und erkennbaren Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Erhalt der Ware bei uns eingehen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich, nämlich innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Kenntnis zu rügen. Wir sind nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Auftraggeber einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig gerügt hat. Die Haftung für unerhebliche Mängel ist ausgeschlossen. Hat der Auftraggeber das Recht zur Gewährleistung, weil ein erheblicher Mangel vorliegt, behalten wir uns das Wahlrecht vor, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Wenn wir uns für Mängelbeseitigung entscheiden, hat der Auftraggeber kein Recht, eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, so lange die Mängelbehebung nicht fehlschlägt. Die Nachbesserung schlägt fehl, wenn zwei Nachbesserungsversuche erfolglos sind. Unsere Haftung beschränkt sich auf die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, unabhängig vom Verschuldensgrad und Schäden, die durch arglistiges Verhalten entstehen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen den Auftraggeber, soweit sie mit der gelieferten Ware im Zusammenhang stehen, erfüllt sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung weiterveräußert, oder mit beweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des Auftraggebers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Auftraggeber und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Auftraggeber von seiner Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Auftraggeber und uns vereinbarten Lieferpreises zu. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gem. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Auftraggeber wird die neue Sache mit der verkehrüblichen Sorgfalt kostenlos für uns verwahren. Wir verpflichten uns, auf Anforderung die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

7. Verjährung

Die Verjährungsfrist für alle gegen uns gerichteten Ansprüche, die nicht auf einem uns zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt 1 Jahr.

8. Aufrechnung

Die Aufrechnung gegen uns zustehende Ansprüche aus Geschäften, denen diese vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen, ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

9. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand Köln.

10. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Bedingungen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die soweit rechtlich möglich, den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Interessen der Parteien am nächsten kommt.

Stand 02/2021